Jugendordnung (JO)

Stand 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. ALLGEMEINES

§ 1 Selbstverpflichtung 3

§ 2 Struktur 3

§ 3 Jugend-Verbandstag 3

§ 4 Jugendfußball-AG 4

§ 5 Jugendbeirat 5

B. SPIELBETRIEB

B.1. Grundlagen

§ 6 Allgemeiner Spielbetrieb 6

§ 7 Kleinfeld-Richtlinien 8

B.2. Altersklassen

§ 8 Grundsätzliche Einteilung der Altersklassen 9

§ 9 Besondere Einteilung der Altersklassen 9

B.3. Mannschaften

§ 10 Jugend-Spielgemeinschaften 10

B.4. Spielklassen

§ 11 Einteilung der Spielklassen / Pokalrunden 11

§ 12 Auf- und Abstiegsregelungen 14

B.5. Spielberechtigungen

§ 13 Spielberechtigungen 16

§ 14 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften 16

B.6. Spielbericht

§ 15 Spielbericht 17

B.7. Besonderheiten

§ 16 Spielumlegungen 17

§ 17 Zurückziehung / Streichung 17

§ 18 Berufung in Auswahlmannschaften 18

§ 19 Durchführungsbestimmungen 18

C. RECHTSPRECHUNG

§ 20 Rechtsgrundlagen 18
§ 21 Ordnungsstrafen / Gebühren 19
§ 22 Erziehungsmaßnahmen 19
§ 23 Inkrafttreten 19

D. Ordnungsstrafen/Gebühren

1. Ordnungsstrafen 19

A. ALLGEMEINES

§ 1 Selbstverpflichtung

1. Das Fußballspiel ist ein geeignetes Mittel, um junge Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten zusammenzuführen.
2. Alle in der fußballsportlichen Jugendarbeit Verantwortlichen, insbesondere Jugendleiter, Jugendleiterinnen, Trainer, Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen verpflichten sich deshalb, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit unter Berücksichtigung des Fairplay-Gedankens zu fördern.
3. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechts, einer Behinderung oder sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.
4. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern, Zuschauern und Zuschauerinnen um.

§ 2 Struktur

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes obliegen dem Jugendausschuss (JA) und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM), deren Zusammensetzung und Aufgaben in der BFV-Satzung geregelt sind.
   Der Begriff Jugend umfasst die Juniorinnen und Junioren.
2. Unter einer Jugendabteilung ist ein organisatorischer Zusammenschluss mehrerer Jugendlichen zur Erzielung gemeinsamer Interessen, die örtlich unbegrenzt sind, in einem Mitgliedsverein zu verstehen. Dabei ist die Förderung des Sports, im Sinne des Berliner Fußball-Verbandes, zwingend.
3. Ein Verein hat eine Jugendabteilung im Sinne dieser Ordnung, wenn zum Zeitpunkt des Schließens des Meldebogens für das nächste Spieljahr mindestens eine Jugendmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb, sowie mindestens ein Jugendleiter bzw. eine Jugendleiterin im Meldebogen gemeldet sind.

§ 3 Jugend-Verbandstag

1. Der JA und der AFM führen gemeinsam im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen ordentlichen Jugend-Verbandstag mit den notwendigen Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regelt die Satzung.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses sowie jeder Verein, der am Tag der Einberufung mit mindestens einer Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnimmt, haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Zusätzlich hat der AFM ein Stimmrecht, welches von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter bzw. einer benannten Vertreterin, der bzw. die kein weiteres Stimmrecht besitzen darf, wahrgenommen wird. Zusätzlich hat jede bezirkliche Jugendfußball-AG eine Stimme, die durch den Vorsitzenden der AG, oder eine von ihm beauftragte Person, die zuvor gemeldet sein muss, abgegeben wird.
3. Anträge zum Jugend-Verbandstag können von den stimmberechtigen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form

gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.
Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Eine Vertretung des JA und des AFM sind an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt die der Satzung.
Der JA und der AFM haben die Anträge gemeinsam spätestens drei Wochen vor Tagungstermin den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.
Angenommene Anträge treten unter dem Vorbehalt der Bestätigung des BFV-Beirats oder des BFV-Verbandstags gemäß den jeweiligen Beschlüssen bzw. zum vorgegebenen Datum in Kraft.

4. In den Jahren ohne ordentlichen Jugend-Verbandstag entscheidet der Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit über die Einberufung eines außerordentlichen Jugend-Verbandstages. Dieser kann mit einfacher Mehrheit seitens des geschäftsführenden JA, mit einfacher Mehrheit des AFM oder über mindestens eine Jugendfußball-AG beim JA bzw. AFM beantragt werden.
   Antragsteller haben beim Jugendbeirat ein Anhörungsrecht. Für den außerordentlichen Jugend-Verbandstag gelten die o.g. Regelungen entsprechend. Ebenfalls gelten die Regelungen und Fristen der BFV-Satzung analog zum außerordentlichen Verbandstag.
5. Der Jugend-Verbandstag wählt vier Vereinsvertreter, die die Interessen der Vereine im Jugend-Beirat (§ 26a Satzung) sowie im BFV-Beirat (§ 20 Satzung) mit Sitz und Stimme vertreten. Die zu wählenden Vereinsvertreter dürfen nicht dem Jugendausschuss (§ 20 Satzung) oder dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27 Satzung) angehören oder zum Zeitpunkt der Wahl einer Jugendfußball-AG (§ 26 Satzung) vorsitzen. Vereinsvertreter, die während einer Wahlperiode ausscheiden, können vom Jugendbeirat durch eine Wahl mit einfacher Mehrheit ersetzt werden. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten oder Kandidatinnen haben die Jugendfußball-AGs, der geschäftsführende Jugendausschuss sowie der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 4 Jugendfußball-AG

1. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG nach BFV-Satzung gebildet. Diese besteht aus je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter bzw. einer stimmberechtigten Vereinsvertreterin der Vereine mit Jugendabteilung im betreffenden Bezirk. Vereine aus dem Berliner Umland, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Berliner Spielbetrieb teilnehmen, sind stimmberechtigtes Mitglied der Jugendfußball-AG, an die ihre Geschäftsstelle / ihr Sportplatz angrenzt.
2. Diese Vereinsvertreter wählen mit einfacher Mehrheit einen AG-Vorsitzenden oder eine AG-Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter. Der Jugendfußball-AG-Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft Sitzungen ein, leitet diese und vertritt seinen bzw. ihren Bezirk im Jugendbeirat. Empfohlen werden mindestens vier Sitzungen je Saison.
3. An den Sitzungen können weitere Personen beratend teilnehmen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
4. Über jede Sitzung sind ein (Ergebnis-)Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen der Jugendfußball-AG, dem Jugendausschuss und dem AFM zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Jugendausschuss bzw. den AFM nach BFV-Satzung bei der Gestaltung und Durchführung aller jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss, bzw. dem AFM. Insbesondere ermittelt er durch eine Abstimmung ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an andere Gremien des BFV gestellt werden sollen und den Jugendbereich betreffen. Dieses Meinungsbild ist bei Behandlung des Antrags den stimmberechtigen Mitgliedern mitzuteilen.
2. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses
   b) den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs
   c) den gewählten Jugend-Vereinsvertretern bzw. Vertreterinnen im BFV-Beirat
   d) einem Mitglied aus dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils mindestens vier Wochen vor dem BFV-Beirat zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch Jugendausschuss und AFM mit einer Frist von acht Wochen.
5. Wenn ein dringender Grund vorliegt, können außerordentliche Jugendbeirat-Sitzungen vom geschäftsführenden Jugendausschuss bzw. dem AFM oder von mindestens der Hälfte aller Jugendfußball-AGs einberufen werden.
6. Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder vom Präsidialmitglied AFM oder einem seiner bzw. ihrer Vertreter geleitet.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.
8. Anträge müssen sechs Wochen vor der Sitzung beim BFV eingereicht werden.
9. Alle Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates den Vereinen mit Jugendabteilungen und den Vorsitzenden der Jugend-AGs vom Jugendausschuss bzw. dem AFM zur Verfügung zu stellen.
   Auf einer Sitzung der Jugendfußball-AG, die vor dem Jugendbeirat stattfinden muss, werden diese Antrag besprochen und darüber abgestimmt.
   Anträge sind dann dem Jugendbeirat vorzulegen. Dabei teilt der bzw. die jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter bzw. Vertreterin das Abstimmungsergebnis seiner bzw. ihrer AG zu diesen Anträgen mit, an das er bzw. sie gebunden ist. Zusätzlich bringt der bzw. die zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter bzw. Vertreterin im Ergebnis der Diskussion oder Jugendbeiratssitzung seine bzw. ihre eigene Stimme in die Abstimmung ein, die unabhängig vom Votum der Vereine seiner AG ist.
   Über diese Anträge wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt.
10. Das Antragsrecht regelt die BFV-Satzung, die Jugendordnung bzw. die Rechts- und Verfahrensordnung.
11. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen, dem Jugendausschuss, dem AFM, den Mitgliedern des BFV-Beirats und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.
12. Um seine oben beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, sind dem Jugendbeirat alle relevanten Informationen und Dokumente durch den JA und dem AFM zur Verfügung zu stellen.

B. SPIELBETRIEB

B.1. Grundlagen

§ 6 Allgemeiner Spielbetrieb

1. Den Jugend-Spielbetrieb regeln die spielleitenden Stellen. BFV-Hallenspiele gelten als Pflichtspiele.
   Trainings- und Freundschaftsspiele fallen nicht darunter.
2. Staffeln, in denen um Auf- und Abstieg gespielt wird, spielen grundsätzlich mit einer Hin- und einer Rückrunde, bei denen jede Mannschaft einmal gegen jede andere Mannschaft antreten muss.
   Unabhängig davon kann im begründeten Ausnahmefall ein anderer Wettbewerbsmodus angewendet werden, wenn z.B. die Zahl der gemeldeten Mannschaften oder andere nicht vorhersehbare und nicht beinflussbare Ereignisse dies erfordern und der andere Modus dafür sorgt, dass dadurch ein vernünftiger und sinnhafter Spielbetrieb gewährleistet wird.
3. Grundsätzlich finden Auf- und Abstiege nur nach Ablauf der gesamten Saison gemäß Punkt 2. statt. Sollten Auf- oder Abstiege vor Beendigung der Saison (z.B. nach der Halbserie) stattfinden, so ist dieses in den Durchführungsbestimmungen vor Beginn der Saison mitzuteilen und zu begründen.
4. Sofern Vereine Meldungen, den Spielbetrieb betreffend, an eine spielleitende Stelle richten, sind nach Möglichkeit die vom BFV bereit gestellten Formulare zu verwenden, um eine zügige Bearbeitung und Umsetzung sicherzustellen.
5. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können ausgetragen werden, soweit für die betreffende Mannschaft keine Pflichtspielansetzung dagegenspricht. Turniere müssen gemäß den gültigen Richtlinien von BFV, NOFV bzw. DFB durchgeführt werden.
6. Der Pflichtspielbetrieb bei den A-, B-, C- und D-Jugend beginnt frühestens am ersten Wochenende nach den Sommerferien, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens am zweiten Wochenende. Pflichtspiele können nach Saisonbeginn grundsätzlich an jedem Wochenende angesetzt werden. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt. Davon ausgenommen sind die Wochenenden die unmittelbar an die amtlichen Herbst- bzw. Osterferien angrenzen. Dazu gehört ggf. auch das gesamte Wochenende, bei dem die Ferien am Samstag enden. Sinngemäß gilt dies auch für Nachholspiele und Spielansetzungen, die durch Spielumlegungen stattfinden sollen.
   Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst- und Osterferien angesetzt werden.
7. Am letzten Spieltag einer Staffel haben alle Spiele, bei denen es direkt um Auf- oder Abstieg geht, am selben angesetzten Wochenende stattzufinden. Mannschaften, die in Staffeln ohne Auf- und Abstieg spielen, bzw. bei Mannschaften, die nicht mehr auf- oder absteigen können, kann ein Spiel auf einen neuen Spieltermin verlegt werden, der bis zwei Wochen nach dem letzten Spieltag, aber spätestens am 15. Juni liegen muss.
8. Bei Pokalspielen hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht, auch wenn sie als Gastmannschaft ausgelost wurde. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechts einigen.

Juniorinnen-Mannschaften, die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, gelten bei Pokalauslosungen der Juniorinnen immer als klassenhöhere Mannschaft.

9. Pro Halbserie ist ein Freitermin je Mannschaft von den spielleitenden Stellen zu gewähren. Dieser ist sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Der antragstellende Verein muss einen Ausweichtermin angeben, der in der jeweiligen Halbserie liegen und bei Auswärtsspielen mit dem Heimverein abgestimmt werden muss. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die spielleitende Stelle. Für den letzten Spieltag werden grundsätzlich keine Freitermine gewährt.
10. Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines volljährigen, im Spielbricht aufgeführten Teamoffiziellen ein Spiel austragen. Erhält der letzte Teamoffizielle eine gelb/rote oder eine rote Karte, so muss eine andere volljährige Person als Teamoffizieller benannt werden. Ist dieses nicht möglich, wird das Spiel nicht abgebrochen, sondern es erfolgt ein Eintrag im Spielbericht.
11. Die Jugendmannschaften betreten das Spielfeld gemeinsam unter der Führung des Schiedsrichters
12. Bei allen Jugendmannschaften ist das Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. In allen Altersklassen kann beliebig oft gewechselt werden, d. h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig. Bei den Spielen der A-, B- und C-Junioren der Berlin-Liga dürfen bei max. 4 Spielunterbrechungen je Mannschaft, Auswechselungen vorgenommen werden. Die Halbzeitpause zählt dabei nicht mit.
    Wechseln beide Mannschaften innerhalb einer Spielunterbrechung so zählt es für beide Mannschaften. Wird die maximal zulässige Anzahl von Wechselfenstern überschritten, spielen diese eingewechselten Spieler ohne Spielrecht. Verstöße gegen diese Vorgabe werden somit nach RVO als „unberechtigtes Spielen“ bewertet mit Konsequenzen von Geldstrafen und Spielwertung/Spielverlust für die beteiligte Mannschaft und deren Trainer.
13. Keine Jugendmannschaft und kein Jugendspieler darf an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Jugend-Pflichtspiel austragen.
14. Bei den von der spielleitenden Stelle angesetzten Punktspielen entfällt zur Ermittlung von für Auf- oder Abstieg relevanten Staffelplätzen das Torverhältnis. Es werden nur die erreichten Punkte gewertet. Dies gilt nicht für die jeweils zwei höchsten Spielklassen der A-, B- und C-Junioren, bei der das Torverhältnis und ggf. anschließend die Anzahl der erzielten Tore berücksichtigt wird.
15. Ergibt sich nach Abschluss der Staffelmeisterschaft Punktgleichheit, und ggf. nach Punkt 14 Torgleichheit, bei zwei oder mehreren Mannschaften, werden die Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen, die in den Spielen dieser Mannschaften gegeneinander erzielt worden sind. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz durchgeführt. Sind drei Mannschaften punktgleich, wird ausgelost, welche beiden Vereine das erste Spiel bestreiten. Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den dritten Verein. Der Sieger hieraus ist dann der Staffelsieger. Sollte eines dieser beiden Spiele unentschieden ausgehen, wird sofort nach Spielschluss ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Bei vier punktgleichen Vereinen werden die ersten beiden Spiele ausgelost. Die Sieger spielen um die Staffelmeisterschaft. Diese Regelung findet analog auch bei Ermittlung von Absteigern Anwendung.
16. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen wird nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Zur Durchführung des Entscheidungsschießens sind nur Spieler berechtigt, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden

haben. Wenn nach fünf Schüssen jeder Mannschaft keine Mannschaft einen Torvorteil erzielt hat, wird mit weiteren Spielern der Mannschaften das Entscheidungsschießen weitergeführt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.

17. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jugend sind bei Schlechtwetter-Perioden von den spielleitenden Stellen rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen. Bei Smog- und/oder Ozon-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
18. Die Spieldauer richtet sich nach den offiziellen Fußball-Regeln des DFB. Diese kann bei besonderen Wettbewerben vom JA bzw. AFM angepasst werden.
19. Folgende Spielbälle müssen für den Spielbetrieb verwendet werden:
    A-, B- und C-Jugend: Größe 5, Gewicht 410-450g,
    D- und E-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g,
    F- und G-Jugend: Größe 3, 290g
20. Bei Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften gilt § 30 der Spielordnung.
21. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, so gelten, so gelten die Regelungen der Spielordnung. Für den Nichtantritt bei einem Pflichtturnier, z.B. Kinderfußball sind die Gebühren für Jugendmannschaften in Punkt „D Ordnungsstrafen/Gebühren“ dieser Jugendordnung geregelt.

§ 7 Kleinfeld-Richtlinien

Für alle Mannschaften der D- und E-Jugend, sowie für alle 8er-Mannschaften gelten die folgenden sogenannten „Kleinfeld-Richtlinien“:

1. Spielfeld

Jugend	Platzmaße (m)					Tore (m)	
	Länge	Breite	Straf-raum	Tor-raum	Strafstoß-marke	Breite	Höhe
E-Jugend (U11/U10)	45-55	29-39	9	3	9	5	2
D-Jugend (U13/U12)	45-70	44-55	11	3	9	5	2
8er C-Jugend (U15/U14)	45-70	44-55	11	3	9	5	2
8er B-Jugend (U17/U16)	45-70	44-55	11	3	9	5	2
8er A-Jugend (U19/U18)	45-70	44-55	11	3	9	5	2

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein.

2. Abseits-/Zuspielregelung ("Rückpassregel")
   Die D- und E-Jugend spielt ohne Abseits.

3. Torwartspiel

Es gelten folgende Richtlinien für Torwart bzw. Torwartin:
Wird der Ball vom Torwart oder der Torwartin über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler oder eine andere Spielerin den Ball berührt, gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat, wenn der Torwart oder die Torwartin den Ball vorher erlaubt mit den Händen kontrolliert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart oder die Torwartin den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er oder sie ihn zuvor mit den Händen kontrolliert hat, geht das Spiel weiter, wenn der Torwart oder die Torwartin den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er oder sie ihn vorher mit den Händen kontrolliert hat.

4. Fan-Zone
Bei Kleinfeldspielen dürfen Zuschauer und Zuschauerinnen generell nicht auf dem Großfeld stehen. Sofern für das Großfeld eine Barriere vorhanden ist, müssen die Zuschauer und Zuschauerinnen hinter dieser Barriere stehen. Sofern für das Großfeld keine Barriere vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinfeld eingehalten werden (Fan-Zone). Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur Trainer, Trainerinnen, Betreuer, Betreuerinnen, Auswechselspieler und Auswechselspielerinnen der spielenden Mannschaften aufhalten. An dieser Spielfeldseite sollten möglichst keine Zuschauer oder Zuschauerinnen stehen.
Heim- und Gastverein sind für die Einhaltung der obigen Regelungen verantwortlich.

B.2. Altersklassen

§ 8 Grundsätzliche Einteilung der Altersklassen

1. Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen, wobei Stichtag der 1. Januar eines Jahres ist:
   - A-Jugend (U19/U18) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - B-Jugend (U17/U16) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - C-Jugend (U15/U14) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - D-Jugend (U13/U12) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - E-Jugend (U11/U10) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - F-Jugend (U9/U8) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
   - G-Jugend (U7/U6) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Die Altersklassen werden vor dem Beginn des neuen Spieljahres veröffentlicht.

§ 9 Besondere Einteilung der Altersklassen

1. Bei der A- bis D-Jugend unterhalb der Landesliga sowie bei der E- bis G-Jugend dürfen gehandicapte Spieler in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spie-

ler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder eine vergleichbare Beeinträchtigung nachweisen können. Gleiches gilt, wenn eine entsprechende körperliche oder psychisch-geistige Entwicklungsverzögerung vorliegt. In allen Fällen muss ein entsprechendes Attest eines Arztes vorgelegt werden. Eine Begründung „ängstlich" bzw. „Anfänger" reichen nicht ausschließlich zur Befürwortung eines solchen Antrages aus. Gegebenenfalls muss ein zusätzlicher Facharzt zu Rate gezogen werden. Die Kosten übernimmt der Antragsteller.
Der Antrag auf o.g. Sonderspielrecht ist schriftlich, mit der Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters, beim Jugendausschuss bzw. beim AFM zu stellen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zu jedem Spiel vorliegen muss Die Genehmigung des Sonderspielrechts gilt für das laufende Spieljahr.

2. Für D- bis F- Juniorinnen besteht die Möglichkeit, in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren zu spielen. Diese Regelung ist pro Mannschaft und Spiel auf zwei Juniorinnen begrenzt und gilt nicht für den Spielbetrieb der Juniorinnen.
3. Über weitere Sonderfälle für Juniorinnen entscheiden der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~s~~ gemeinsam auf Antrag des Vereins**.** Dem Antrag muss eine Kopie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bzw. einer Vertreterin beigefügt werden, das Original verbleibt für etwaige Kontrollen mindestens für den genehmigten Zeitraum im Verein.
4. Auf Antrag eines betroffenen Vereins entscheiden der JA und der AFM über die Zulassung einer Juniorinnen-Mannschaft in einer Juniorenstaffel der gleichen oder der nächstniedrigeren Altersklasse. Eine Einteilung ist auch in den Staffeln möglich, wo bereits eine Juniorenmannschaft des gleichen Vereins spielt.
   - Bei Erstmeldung wird die Spielklasseneinteilung der Juniorinnenmannschaft durch den JA und den AFM festgelegt.
   - Die Mannschaften sind auf- und abstiegsberechtigt.
   - In der Juniorinnenmannschaft sind nur Juniorinnen spielberechtigt.
   - Die Juniorinnen sind weiterhin für eine Mannschaft im Juniorinnenspielbetrieb spielberechtigt. Eine Festspielregel gibt es nicht.
   - Die Mannschaften sind berechtigt, an den Pokalwettbewerben und Hallenmeisterschaften, sowie an überregionalen Wettbewerben der Juniorinnen in ihrer Altersklasse teilzunehmen. Bei Auslosungen (z.B. zur Berücksichtigung des Heimspielrechtes) gelten diese Mannschaften als zur höchsten Spielklasse zugehörig.
   - Der Antrag muss bis zum Schließen des Meldebogens schriftlich vorliegen.
   -

B.3. Mannschaften

§ 10 Jugend-Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Jugend-Spielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich zulässig. Eine JSG kann am Pflichtspielbetrieb unter dem Namen der beteiligten Vereine mit der Ergänzung „(JSG)" teilnehmen.

2. Die Genehmigung zur Bildung einer JSG ist für jede Altersklasse gesondert schriftlich bei der spielleitenden Stelle zu beantragen und ist maximal für ein Spieljahr gültig. Der Antrag muss Angaben zu folgenden Dingen enthalten:
   - Farbe der Spielkleidung,
   - Spielstätte der Heimspiele,
   - Nennung des Vereins, der gegenüber der spielleitenden Stelle die organisatorische und finanzielle Verantwortung übernimmt (JSG-Leitung),
   - Gültigkeitsdauer der JSG-Vereinbarung, die mindestens bis zum Spieljahresende reichen muss.

   Der Antrag muss von allen Beteiligten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinssatzung unterschrieben sein.
3. Etwaige Veränderungen insbesondere eine vorzeitige Beendigung der JSG-Vereinbarung sind unverzüglich der spielleitenden Stelle in Textform mitzuteilen.
4. Die Teilnahme von JSG an Punktspielen ist nur in der jeweils untersten Klasse jeder Altersklasse möglich; sie sind nicht aufstiegsberechtigt.
5. Jede JSG kann für jede Altersklasse immer nur eine Mannschaft melden.
6. Die Spieler oder Spielerinnen einer JSG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder des Vereins, für den sie dem Verband gemeldet worden sind und für den sie die Spielberechtigung erhalten haben.
7. Die Zulassung einer JSG wird veröffentlicht.

B.4. Spielklassen

§11 Einteilung der Spielklassen / Pokalrunden

1. Die Eingliederung der Mannschaften in den Spielbetrieb erfolgt nach Meldung. Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. ist einzuhalten. 1. Mannschaften müssen als 1. Mannschaft spielen, 2. Mannschaften müssen als 2. Mannschaft spielen und 3. Mannschaften müssen als 3. Mannschaft usw. spielen.
2. In Junioren-Staffeln, bei denen es um Auf- und Abstieg geht, findet die Zuteilung der gemeldeten Mannschaften zu den Staffeln grundsätzlich mittels einer öffentlichen Auslosung statt. Sollte eine öffentliche Auslosung nicht vorgenommen werden, so werden zumindest die Mitglieder des Jugendbeirates zur Auslosung eingeladen.
3. Bei der Einteilung der G-, F- und E-Jugend sollte die regionale Zuordnung berücksichtigt werden.
4. Die Einteilung der Juniorinnen-Staffeln erfolgt grundsätzlich gemäß der Selbsteinschätzung (Meldeliga) der Vereine.
5. In der F- und G-Jugend wird ausschließlich in der Form des Kinderfußballs gespielt. Bei der E-Jugend kann neben dem Punktspielbetrieb auch für den Kinderfußball gemeldet werden.
6. Bei einer Nachmeldung entscheidet die spielleitende Stelle, ob die Mannschaft mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teilnimmt oder zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt wird.
7. In einer offenen Liga der Junioren erfolgt die Einteilung grundsätzlich nach Selbsteinschätzung der Vereine. In dieser Liga gibt es keinen Auf- oder Abstieg. Eine Eingliederung in andere Staffeln auch nach Saisonbeginn durch die spielleitende Stelle möglich.
8. Für Zweite und untere Mannschaften gilt:

a) Generell gilt §19 Punkt 3 a der Spielordnung sinngemäß auch für den Jugendbereich
b) Für die A- und B-Junioren gilt, dass 2. und untere Mannschaften der A- und B-Junioren am Spielbetrieb der 1. Mannschaften teilnehmen.
c) Für die C- und D-Junioren gilt, dass 3. und weitere Untere Mannschaften in einem gemeinsamen Spielbetrieb spielen.

9. Eine 2. Mannschaft kann auch aufsteigen, wenn die 1. Mannschaft aus dieser Spielklasse absteigen sollte. Sie spielt dann in der folgenden Saison als 1. Mannschaft. Das gilt dann für weitere untere Mannschaften entsprechend.
   Sollte durch diese Regelungen eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen dürfen, so steigt der Nächstplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.
10. Es gelten folgende Regelungen für den Meisterschaftsbetrieb

Spielklasse	**11er A-Junioren**	**11er B-Junioren**	**1. 11er C-Junioren**
Berlin-Liga	1 Staffel mit mind. 16 Mannschaften	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften
Landesliga	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften	2 Staffeln mit mind. 14 Mannschaften
Bezirksliga	Staffeln bis max. 12 nach Meldung	Staffeln mit mind. 12 Mannschaften	Staffeln mit mind. 12 Mannschaften
Kreisliga A		Staffeln bis max. 12 nach Meldung	Staffeln bis max. 12 nach Meldung

Spielklasse	**2. 11er C-Junioren**	**3. und untere 11er C-Junioren**
Landesklasse	1 Staffel mit mind. 14 Mannschaften	
Bezirksklasse	2 Staffeln mit 12 Mannschaften	
Kreisklasse A	Staffeln bis max. 12 nach Meldung	
Kreisklasse B		1 Staffel mit mind. 12 Mannschaften
Kreisklasse C		Staffeln bis max. 12 nach Meldung

Spielklasse	**8er A-Junioren**	**8er B-Junioren**	**8er C-Junioren**
Kreisliga A	Staffeln mit max. 12 Mannschaften		
Kreisklasse A		Staffeln mit max. 12 Mannschaften	
Kreisklasse D			Staffeln mit max. 12 Mannschaften

Spielklasse	1. D-Junioren	2. D-Junioren	3. D-Junioren	4. und untere D-Junioren
Berlin-Liga	2 Staffeln je 12 Mannschaften			
Landesliga	4 Staffeln je 12 Mannschaften			
Bezirksliga	Staffeln mit max. 12 Mannschaften			
Landesklasse		2 Staffeln je 12 Mann-schaften		
Bezirksklasse		2 Staffeln je 12 Mann-schaften		
Kreisklasse A		Staffeln mit max. 12 Mannschaf-ten		
Kreisklasse B			Staffeln mit max. 12 Mannschaften	
Kreisklasse C				Staffeln mit max. 12 Mannschaften
Kreisklasse D (offene Liga)	Staffeln mit max. 12 Mannschaften			

Spielklasse	1. E-Junioren	2. E-Junioren	3. E-Junioren	Untere E-Junio-ren
Landesklasse	Staffeln mit max. 10 Mannschaften			
Bezirksklasse		Staffeln mit max. 10 Mannschaften		
Kreisliga A (of-fene Liga)	Staffeln mit max. 10 Mannschaften			
Kreisklasse B			Staffeln mit max. 10 Mannschaf-ten	
Kreisklasse C				Staffeln mit max. 10 Mann-schaften

Spielklasse	11er A-Juniorinnen	11er B-Juniorinnen	11er C-Juniorinnen	D-Juniorinnen

Berlin-Liga	1 Staffel mit max. 12 Mannschaften	1 Staffel mit max. 12 Mannschaften	1 Staffel mit max. 12 Mannschaften	1 Staffel mit max. 12 Mannschaften
Landesliga	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften
Bezirksliga	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften	Staffeln mit max. 12 Mannschaften

Werden für die Berlin-Liga mehr als 12 Mannschaften gemeldet, so werden zusätzliche Staffeln gebildet und die Mannschaften gleichmäßig aufgeteilt. In diesem Fall wird die Hinrunde als Qualifikationsrunde gespielt und die Rückrunde gemäß der Platzierungen der Hinrunde neu eingeteilt. Die Staffel, in der die Bestplatzierten der Hinrunde spielen, spielt die Berliner Meisterschaft aus.

Spielklasse	8er B-Juniorinnen	8er C-Juniorinnen	E-Juniorinnen
Landesklasse			Staffeln mit max. 10 Mannschaften
Bezirksklasse	Staffeln mit max. 10 Mannschaften	Staffeln mit max. 10 Mannschaften	

11. Pokaleinteilungen
    a) In folgenden Altersklassen werden analog zu Punkt 2. Pokalrunden unter Beteiligung der beim Schließen des Meldebogens gemeldeten 1. Mannschaften ausgelost, deren Teilnahme verpflichtend ist:
    - 11er-Mannschaften der A- bis C-Jugend
    - 8er-Mannschaften der D-Jugend

    b) Erscheinen weitere Pokalrunden mit anderen Mannschaften oder Altersklassen sinnhaft, so kann der JA bzw. der AFM diese ggf. auch auf freiwilliger Teilnahmebasis austragen.

§ 12 Auf- und Abstiegsregelung

1. Die tatsächliche Zahl der Auf- und Absteiger richtet sich u.a. nach den Meldungen und den Auf- und Abstiegen aus / in den überregionalen Bereich. Die genauen Zahlen für die kommende Saison werden vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
2. Sollten sich durch Mannschaftsmeldungen zusätzlich zu den veröffentlichten Bestimmungen weitere Aufstiege ergeben, so können diese ebenfalls vollzogen werden, damit die Zahl der Mannschaften in den Staffeln sinnhaft erscheint. Ein nichtveröffentlichter zusätzlicher Abstieg ist nicht möglich.
3. Der jeweilige Staffelsieger der Berlin-Liga ist gleichzeitig Berliner Meister. Bei den A-, B- und C-Junioren hat er das Recht, gemäß den Vorgaben des Regionalverbandes aufzusteigen. Verzichtet er darauf bzw. ist er nicht berechtigt, z.B. eine zweite Mannschaft, wenn die 1. Mannschaft bereits in der Regionalliga spielt, geht das Recht auf den Zweitplatzierten über. Verzichtet auch dieser auf das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

4. Verzichtet ein Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht, geht dieses Recht auf den Zweitplatzierten über. Verzichtet auch dieser auf das Aufstiegsrecht, so entscheidet der JA bzw. der AFM über die weitere Verfahrensweise. Die auf den Aufstieg verzichtende Mannschaft verbleibt auch in der darauffolgenden Saison in ihrer Klasse. Ein Verzicht muss bis zum 15. Mai des Spieljahres bekannt gegeben werden.
5. Sollten aus zeitlichen Gründen keine Entscheidungsspiele mehr möglich sein, um Staffeln auf die gewünschte maximale Anzahl aufzufüllen, so wird entsprechend mit einer bzw. mehreren Mannschaften weniger in der kommenden Saison gespielt.
6. Übersicht der Auf- und Abstiegsregelung

Spielklasse	**11erA-Junioren**	**11er B-Junioren**	**1. 11er C-Junioren**
Berlin-Liga	Aufstieg je nach NOFV, Abstieg ab Platz 14	Aufstieg je nach NOFV, Abstieg ab Platz 12	Aufstieg je nach NOFV, Abstieg ab Platz 12
Landesliga	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 13
Bezirksliga	Aufstieg mind. die Erstplatzierten	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11
Kreisliga A		Aufstieg mind. die Erstplatzierten, kein Abstieg	Aufstieg mind. die Erstplatzierten, kein Abstieg

Spielklasse	**2. 11er C-Junioren**	**3. und untere 11er C-Junioren**
Landesklasse	Abstieg ab Platz 13	
Bezirksklasse	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11	
Kreisklasse A	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg	
Kreisklasse B		Abstieg ab Platz 9
Kreisklasse C		Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg

Spielklasse	**1. D-Junioren**	**2. D-Junioren**	**3. D-Junioren**	**Untere D-Junioren**
Berlin-Liga	Abstieg ab Platz 11			
Landesliga	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 10			

Bezirksliga	Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg			
Landesklasse		Abstieg ab Platz 11		
Bezirksklasse		Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Abstieg ab Platz 11		
Kreisklasse A		Aufstieg: mind. die Erstplatzierten, Kein Abstieg		
Kreisklasse B			Kein Auf- oder Abstieg	
Kreisklasse C				Kein Auf- oder Abstieg
Kreisklasse D (offene Liga)	Kein Aufstieg, Kein Abstieg			

Um die gewünschten Staffelgrößen ab der Saison 27/28 zu erhalten, wird in der Saison 26/27 ein vermehrter Abstieg in den betreffenden Staffeln durchgeführt werden müssen. Die genauen Zahlen zum Auf- bzw. Abstieg werden durch den Jugendausschuss in den Durchführungsbestimmungen zum Saisonbeginn 26/27 bekanntgegeben.

B.5. Spielberechtigungen

§13 Spielberechtigung

1. Im Bereich der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren dürfen jedoch nicht in Juniorinnen-Mannschaften spielen.
2. Das Spielen der Junioren und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächsthöheren Altersklasse des jeweiligen Spielbetriebes zulässig.
3. Junioren und Juniorinnen dürfen in der nächsthöheren Altersklasse spielen. Hat ein Spieler oder eine Spielerin in einer höheren Altersklasse gespielt, darf er / sie ohne Wartezeit in seiner / ihrer Altersklasse eingesetzt werden, sofern alle weiteren Bestimmungen eingehalten werden.
4. Alle Junioren und Juniorinnen dürfen in einer höherklassigen Mannschaft im Berliner Spielbetrieb ihres Vereins in derselben Altersklasse nach § 8 spielen.
   Hat ein Spieler oder eine Spielerin in mindestens zwei aufeinander folgenden Spielen in einer höherklassigen Mannschaft gespielt, darf er / sie wieder in einer anderen aufstiegsberechtigen Mannschaft eingesetzt werden, nachdem diese höherklassige Mannschaft ein Pflichtspiel ohne diesen Spieler bzw. ohne diese Spielerin durchgeführt hat. Bei nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften kann ein Einsatz ohne Wartezeit erfolgen, wenn alle weiteren Bestimmungen eingehalten werden.
5. Darüber hinaus können Junioren und Juniorinnen ein Zweitspielrecht gemäß Meldeordnung (MO) beantragen.

§14 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

1. Die Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften regelt der allgemeinverbindliche Teil der DFB Jugendordnung in Paragraf 6

.

B.6. Spielbericht

§15 Spielbericht

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen und freizugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Spielordnung.
2. Das Tragen von Rückennummern ist bei allen Spielen der Mannschaften der A- bis D-Jugend Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen im Spielbericht übereinstimmen. Dies gilt auch für alle anderen Mannschaften, wenn Rückennummern vorhanden sind. Werden Rückennummern getragen, müssen sich diese numerisch unterscheiden.
3. Beschwerden oder Bemerkungen der Vereine zum betreffenden Spiel sind nicht im Spielbericht festzuhalten. Auch der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin darf keine Eintragungen im Auftrag der Vereine vornehmen, sondern nur eigene Wahrnehmungen vermerken.

B.7. Besonderheiten

§16 Spielumlegung

1. Für Spielumlegungen gelten die Regelungen der Spielordnung. Für den Bereich des Jugendfußballs gilt zusätzlich und ggf. in Abweichung zur Spielordnung, dass einem Antrag auf Spielverlegung grundsätzlich nur zugestimmt werden kann, wenn das verlegte Spiele spätestens drei Wochen nach dem ursprünglichen Ansetzungstermin ausgetragen werden soll. Über Ausnahmen, insbesondere bei Berücksichtigung von Ferienzeiten, entscheidet die spielleitende Stelle.

§ 17 Zurückziehung / Streichung

1. Eine Mannschaft ist bei dreimaligem Nichtantreten von Pflichtspielen von der Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Eine gestrichene Mannschaft kann während der Saison, in der sie vom Spielbetrieb gestrichen worden ist, nicht erneut zur Teilnahme am Spielbetrieb angemeldet werden.
2. Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen. Wurden in einer Altersklasse sowohl Mannschaften für den Liga-Spielbetrieb, als auch für Kinderfußball gemeldet, bezieht sich die Zurückziehung auf die unterste Mannschaft des jeweiligen Spielbetriebes (Liga-Spielbetrieb bzw. Kinderfußball).
3. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger.
4. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:
   a) Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.

b) Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit drei Punkten und 2:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

5. Bei Neuanmeldung wird eine zurückgezogene Mannschaft in der kommenden Saison in die nächstniedrigere Spielklasse und die gestrichene Mannschaft in die unterste Spielklasse eingeteilt
6. Wird eine Jugend-Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurückgezogen bzw. abgemeldet und spätestens innerhalb von 7 Tagen für einen anderen Spielbetrieb wieder an- oder nachgemeldet, so entfallen die entsprechenden Gebühren für die Ab- und Nachmeldung. Dies gilt z.B. für eine Ummeldung vom Kinderfußball- in den Ligaspielbetrieb oder bei Ummeldung einer 11-er in eine 8er-Mannschaft oder auch umgekehrt.
7. Für Zurückziehungen bzw. Abmeldungen von Mannschaften im Bereich des Kinderfußballs, die nicht gemäß Punkt 7 wieder angemeldet werden, wird die Abmeldegebühr erst für die letzte zurückgezogene Kinderfußball-Mannschaft der jeweiligen Altersklasse fällig.

§18 Berufung in Auswahlmannschaften

1. Jeder Verein ist zur Abstellung namentlich genannter Auswahlspieler verpflichtet.
2. Weigert sich ein Verein, der Aufforderung nachzukommen, sind der spielleitende Stelle die Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden diese nicht anerkannt und werden die Junioren und Juniorinnen dennoch nicht zur Verfügung gestellt, bleiben sie für das nächste Pflichtspiel ihrer Mannschaft gesperrt.
3. Ein Verein, der A- bis D-Jugend-Spieler und Spielerinnen für eine BFV- bzw. DFB-Auswahlmaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung der für die im Zeitraum der Auswahlmaßnahme angesetzten Spiele zu verlangen, wenn mehr als ein Jugendspieler bzw. mehr als eine Jugendspielerin der gleichen Altersklasse gleichzeitig zu einer Maßnahme einberufen wird. Muss ein Verein einen Torwart oder eine Torwartin abstellen, reicht dies für die Absetzung der im Zeitraum der Auswahlmaßnahme angesetzten Spiele aus.

§19 Durchführungsbestimmungen

Vor Beginn jeder Spielzeit veröffentlicht die spielleitende Stelle Durchführungsbestimmungen, die nähere Einzelheiten des Jugendspielbetriebs für die kommende Spielzeit regeln, soweit nicht Bestimmungen der Jugendordnung entgegenstehen.

C. RECHTSPRECHUNG

§ 20 Rechtsgrundlagen

1. Soweit die Jugendordnung keine besonderen, abschließenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen und Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes, insbesondere die der Spielordnung.
2. Verfehlungen, Tätlichkeiten, Spielabbrüche und andere Verstöße gegen die Spiel- oder Jugendordnung werden, soweit es sich nicht um Ordnungsstrafen der Jugendordnung handelt, entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung von den Rechtsorganen des BFV entschieden, sofern nicht die Sonderregelungen der Spielordnung gelten.

§ 21 Ordnungsstrafen / Gebühren

1. Für Verstöße gegen die Spiel- oder Jugendordnung werden gegen die Vereine Ordnungsstrafen von der spielleitenden Stelle ausgesprochen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind.

§ 22 Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeiten sind im Bedarfsfall von der spielleitende Stelle Erziehungsmaßnahmen insbesondere im Sinne der Spielordnung auszusprechen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind.
2. Erziehungsmaßnahmen können neben einer Spielsperre auch andere Maßnahmen sein, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, insbesondere z. B. Anti-Gewalt-Kurse, die Verpflichtung zur Ausrichtung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Frühstück etc. Diese Liste ist nicht abschließend.
3. Der Spieler bzw. die Spielerin ist für einen in einem Pflichtspiel mit Roter Karte erhaltenen Feldverweis in jedem Fall für das folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt. Eine Abkürzung der Pflichtspielsperre ist unzulässig. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.
4. Verwarnungen von Spielern, bzw. Spielerinnen werden nicht spielübergreifend addiert. Insofern findet auch keine Spielsperre nach einer gewissen Anzahl an Verwarnungen statt. Bei Teamoffiziellen findet eine Addition von Verwarnungen statt. Einzelheiten sind in der Spielordnung geregelt.
5. Die vom DFB ermöglichte Zeitstrafe für den Jugendbereich findet im Jugendspielbetrieb des Berliner Fußball-Verbandes keine Anwendung. Das Zeigen von gelb-roten und roten Karten ist analog zum Erwachsenenspielbetrieb möglich.
6. Gegen G-, F-, E- und D-Junioren bzw. -Juniorinnen dürfen nur Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Eine der Erziehungsmaßnahmen kann auch ein befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sein.

§ 23 Inkrafttreten

Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung mit Änderungen vom ordentlichen Verbandstag am 22.November 2025 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

D. Ordnungsstrafen/Gebühren

1. Ordnungsstrafen

Wenn hier nicht anders geregelt, gelten die Ordnungsstrafen und Gebühren der Spielordnung

§ 6 Ziffer 21

Bei schuldhaftem Nichtantritt zu einem Pflichtturnier	Je Turnier	2026: 40,00 € 2027: 55,00 € 2028: 55,00 € 2029: 65,00 €

		Davon für den Ausrichter: 2026: 15,00 € 2027: 20,00 € 2028: 20,00 € 2029: 25,00 €

Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld
(Anhang zur Jugendordnung) Stand: 1. Juli 2025

Kleinfeldmannschaften der A- bis D-Jugend

Anzahl der Spieler
Bei 8er Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 6 Spieler/innen einschließlich Torwart oder Torwartin spielbereit sein.

Ein- und Auswechseln
Es dürfen bis zu fünf Spieler in einer Spielunterbrechung eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet (sog. Rücktausch).

Abseitsregelung
Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Freistoßregel
Direkte und indirekte Freistöße sind möglich.

Mindestabstand der Gegenspieler
Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Freistoß, Anstoß, Eckstoß muss 5m betragen, beim Einwurf 2m.

Spielball
Größe 5 für A-C-Junioren und B-C-Juniorinnen (Gewicht 410-450g).
Größe 4 (Gewicht 340 bis 390g) für D-Junioren und D-Juniorinnen.

Spielfeld

Platzmaße:	Länge	45 - 70m.
	Breite	44 - 55m.

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein

Strafraum:	11m (je 11m links und rechts vom Torpfosten und 11m ins Spielfeld hinein)
Torraum:	3m (je 3m links und rechts vom Torpfosten und 3m ins Spielfeld hinein).
Strafstoßmarke:	9m
Tor:	Breite 5m, Höhe 2m.

Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich Betreuern und Trainern gestattet. Trainer, Betreuer und Familienmitglieder haben ihrer Verantwortung als Vorbilder gerecht zu werden.

Spieldauer
2 x 30 Min (Halbzeitpause max. 15 Min) bei D-Junioren und D-Juniorinnen
2 x 35 Min (Halbzeitpause max. 15 Min) bei A- bis C-Junioren und B- bis C-Juniorinnen

Torwartspiel
Regelung lt. Jugendordnung §7 Ziffer 3

Abstoß
Überquert der Ball nach einem Abstoß die Mittellinie, ohne dass ein weiterer Spieler den Ball berührt hat, so gibt es einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat.

Besonderheiten
Berührt der Ball auf halbem Großfeld, Pfosten oder Quergebälk des Großfeldes, so ist diese Berührung als äußerer Einfluss zu werten. Das Spiel ist vom SR zu unterbrechen und mit SR- Ball an der Stelle fortzusetzen, an der die Ballberührung mit dem äußeren Einfluss erfolgte.

Sicherheitsbestimmungen
Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu befestigen oder beschweren, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Für die Spiele der E-Jugend

Anzahl der Spieler
Bei 7er Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen einschließlich Torwart oder Torwartin spielbereit sein.

Ein- und Auswechseln
Es dürfen bis zu fünf Spieler in einer Spielunterbrechung eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet (sog. Rücktausch).

Abseitsregelung
Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Freistoßregel
Direkte und indirekte Freistöße sind möglich.

Mindestabstand der Gegenspieler
Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Freistoß, Anstoß, Eckstoß muss 5m betragen, beim Einwurf 2m.

Einwurf
Der Spieler erhält die Möglichkeit, bei falsch ausgeführtem Einwurf, diesen einmal nach einer Erklärung durch den Schiedsrichter zu wiederholen. Dies gilt bei jedem Einwurf erneut. Wird der Ball auch bei der Wiederholung falsch eingeworfen, wechselt das Einwurfsrecht auf die andere Mannschaft.

Spielball
Größe 4 (Gewicht 340 bis 390g).

Spielfeld

Platzmaße:	Länge	45 - 55m.
	Breite	29 - 39m.

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein

Strafraum:	11m (je 11m links und rechts vom Torpfosten und 11m ins Spielfeld hinein)
Torraum:	3m (je 3m links und rechts vom Torpfosten und 3m ins Spielfeld hinein).
Strafstoßmarke:	9m
Tor:	Breite 5m, Höhe 2m.

Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich Betreuern und Trainern gestattet. Trainer, Betreuer und Familienmitglieder haben ihrer Verantwortung als Vorbilder gerecht zu werden.

Spieldauer
2 x 25 Min (Halbzeitpause max. 15 Min)

Torwartspiel
Regelung lt. Jugendordnung §7 Ziffer 3

Abstoß
Überquert der Ball nach einem Abstoß die Mittellinie, ohne dass ein weiterer Spieler den Ball berührt hat, so gibt es einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat. Der Abstoß darf auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.

Besonderheiten
Berührt der Ball auf halbem Großfeld, Pfosten oder Quergebälk des Großfeldes, so ist diese Berührung als äußerer Einfluss zu werten. Das Spiel ist vom SR zu unterbrechen und mit SR- Ball an der Stelle fortzusetzen, an der die Ballberührung mit dem äußeren Einfluss erfolgte.

Sicherheitsbestimmungen
Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu befestigen oder beschweren, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Spielform: Kinderfußball für E-, F- und G-Jugend bei Spielfesten

Regelungen zum Kinderfußball werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.